

11/SN-125/ME

## ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

Dr. Wasserbauer

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

22. FEB. 1985

Vorlage 22. FEB. 1985

WIEN, I.,  
WEIHBURG GASSE 10-12POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIENFernruf: 52 69 44  
Girokonto: 000-00167Erste Österr. Spar-Casse  
Wien, I., Graben 21Unser Zeichen  
Hu. -

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien 20. Feber 1985

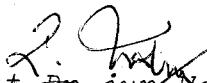
## Betriff:

Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum  
 Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Änderung  
 Einkommensteuergesetz 1972 und Investitionsprämien-  
 gesetz

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt wunschgemäß  
 22 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium  
 für Finanzen vom 20. Feber 1985 in obiger Angelegenheit  
 mit dem höfl. Ersuchen um gefl. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für das Kammeramt:


 Hofrat Dr. jur. Walter Urbarz  
 Kammeramtsdirektor
Anlagen

Durch Boten!

**ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER**  
**Körperschaft öffentlichen Rechts**  
*Mitglied der World Medical Association*

An das

Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 8  
1010 Wien

WIEN, I.,  
WEIHBURGASSE 10-12

POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 219  
1011 WIEN

Fernruf: 52 69 44  
Girokonto: 000-00167

Erste Österr. Spar-Casse  
Wien, I., Graben 21

Unser Zeichen      Ihr Schreiben vom      Ihr Zeichen      Wien      20. Feber 1985  
KAD.Dr.E/Hu/191/85 16.Jänner 1985 GZ.14 0401/2-IV/14/85

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämiengesetz geändert werden.**

Der vorliegende Entwurf wählt zur Sanierung der Aufhebung des § 25 Abs.1 Ziff.3 EStG. durch den Verfassungsgerichtshof (vom 30.Juni 1984, 6101/84) den Weg der unbeschränkten Abzugsfähigkeit der Beiträge für eine freiwillige Weiter- oder Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung als Sonderausgaben.

Nach der in der Aufhebung zum Ausdruck gekommenen Tendenz des Verfassungsgerichtshofes wäre der Weg der Sanierung eher der der analogen Anwendung des § 29 Ziff.1 EStG., auch auf die einschlägigen Leistungen aus den freiwilligen Weiter-oder Höherversicherungen. Das würde Besteuerung der Pensionsleistungen erst ab dem Moment bedeuten, ab dem die Beiträge den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung zu übersteigen beginnen. Dieser Weg ist allerdings in der Praxis, wie die Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf richtig zum Ausdruck bringen kaum gangbar und würde beträchtliche Probleme u.a. wegen der Notwendigkeit zur Aufspaltung von Pensionsleistungen (in auf Pflichtbeiträgen und auf freiwilligen Beiträgen beruhende) mit sich bringen.

Die Ärztekammer für Steiermark spricht sich daher grundsätzlich für die vorgeschlagene Lösung aus. Von der Warte der Ärztekammer,

- 2 -

als einer der Kammern der selbständig Erwerbstätigen aus, ist die vorgesehene Regelung allerdings aus folgenden Gründen unvollständig:

Der vorgeschlagene Wortlaut entspricht dem bisherigen des § 25 Abs.1 Ziff.3, umfaßt also bei der Steuerpflicht die ausdrückliche Gleichstellung der Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen mit den Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

Nun gibt es - wenn auch nicht im großen Umfang - in den Bereichen der Wohlfahrtsfonds der einzelnen Ärztekammern freiwillige Beitragszahlungen im Sinne einer freiwilligen Weiter- oder auch Höherversicherung.

Die einschlägigen Bestimmungen der Satzungen der Wohlfahrtsfonds bzw. der Beitrags- und Umlagenordnungen in den Bundesländern stützen sich hiebei auf § 75 Abs.4 und § 76 ÄG.

Es erweist sich aus diesem Grunde von unserer Sicht aus als dringlich notwendig, im neuen § 18 Abs.2 Ziff.4 auf die gleichartige Behandlung auch auf der Beitragsseite Bedacht zu nehmen und die freiwilligen Beiträge zu den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern ebenfalls als unbeschränkte Sonderausgaben zu deklarieren.

§ 18 Abs.2 Ziff.4 sollte daher lauten:

"Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs.1 Ziff.2) mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiter- oder Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der gleichartigen Beiträge an die Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen dürfen...."

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prim. Dr. R. Piaty  
Präsident

VP. OMR. Dr. H. Pflaum  
Leiter des Steuerreferates

KAD. Dr. H. Emberger  
Steuerkonsulent